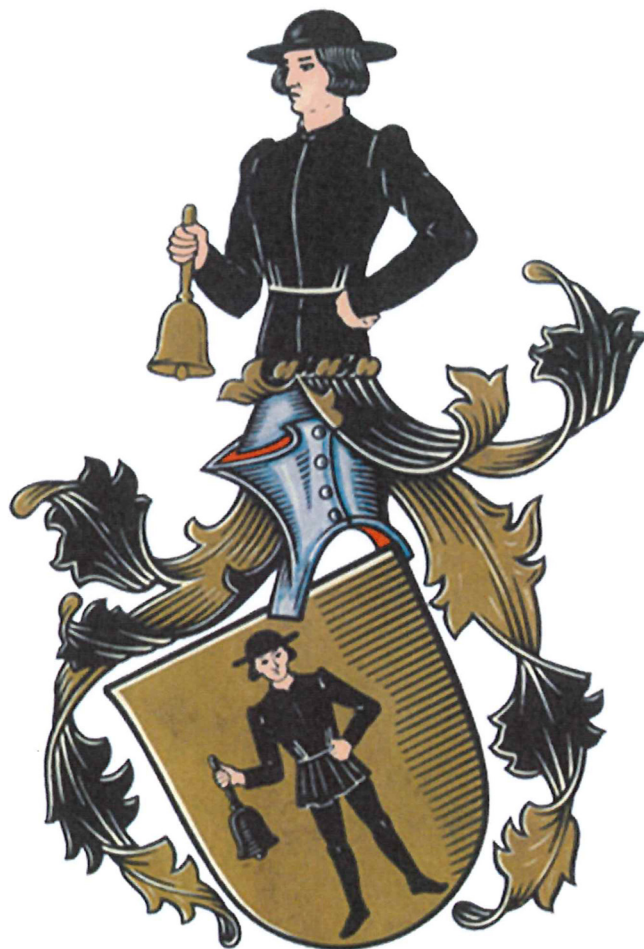


Satzung
der
Hauswaldt'schen Familienstiftung
vom Jahre 1889



HAUSWALDT
AUS TORGAU AN DER ELBE

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Name	3
2.	Zweck	3
3.	Zusammensetzung des Vorstandes	4
4.	Wahl des Vorstandes	4
5.	Dauer des Vorstandsamtes	4
6.	Stiftungsaufsicht.....	5
7.	Vertretung, Beschlüsse, Stiftungsvermögen, Rechnungslegung	5
8.	Entschädigung des Vorstandes	5
9.	Unterstützungen.....	6
10.	Rechnungsjahr, Vorstandssitzungen	7
11.	Dauer der Unterstützung.....	7
12.	Stammbaum	7
13.	Auflösung der Stiftung und des Stiftungsvermögens	8
14.	Inkrafttreten der Satzung	8

Im Jahre 1889 haben die damals in Berlin Braunschweig, Mittel-Herwigsdorf und Magdeburg lebenden Angehörigen der aus Braunschweig stammenden Familie Hauswaldt als:

Wilhelm Hauswaldt

Anna Loof
geb. Hauswaldt

Olga Goedicke
geb. Hauswaldt

Else Menzel
geb. Hauswaldt

Hans Hauswaldt

Albert Hauswaldt

Louise Schmidt
geb. Hauswaldt

Bertha Andreae
geb. Hauswaldt

Marie Reizenstein
geb. Hauswaldt

Helene Burchardt
geb. Hauswaldt

Grete Strauß
geb. Hauswaldt

Hermann Hauswaldt

Albert Hauswaldt

Friedrich Hauswaldt

Luise Wolf
geb. Hauswaldt

Dora Herzog
geb. Hauswaldt

ein Kapital von 48 000 Mark zusammengelegt, um mittels desselben zum ehrenden

Andenken ihrer Vorfahren und zur Befestigung des Bandes der Familienangehörigkeit die im Nachstehenden näher bezeichnete Familienstiftung ins Leben zu rufen

Vorwort

Die erste Fassung der Satzung stammt aus dem Jahre 1889 Sie hieß 'Statut der Hauswaldt'schen Familienstiftung von 1889'.

Die Satzung ist im Jahre 1936 erneuert worden. Sie ist von dem Oberbürgermeister der Stadt Braunschweig am 22.12.1936 - mit Zustimmung des Braunschweigischen Ministers des Innern, erteilt durch Verfügung vom 16.12.1936 - J VIII 936/36 - genehmigt worden.

Eine Neufassung wurde durch das Inkrafttreten des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24.07.1968 (Nds. GVBI 1968 S 119ff) erforderlich. Sie wurde im Amtsblatt für den Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Braunschweig Nr. 10 vom 26.10.1970 auf den Seiten 112 und 113 veröffentlicht.

Nachdem die Satzung am 21.04.1980 und im Mai 1995 geändert wurde, hat der Vorstand wegen der Übersichtlichkeit eine Neufassung beschlossen.

Zum Erhalt der Gemeinnützigkeit wurde die Satzung auf Empfehlung des Finanzamtes und der Stiftungsaufsicht in 2017 geändert, die Einschränkung auf eheliche Geburt und leibliche Abstammung bei Unterstützungsberechtigten gestrichen und in eine geschlechtergerechte Sprache gefasst.

1. Name

1.1. Die Stiftung führt den Namen:

Hauswaldt'sche Familienstiftung vom Jahre 1889

1.2. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des Bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Braunschweig.

1.3. Durch höchste Verfügung vom 30.08.1889 Nr 6169 CBr GuVS. 1889 Nr 40) sind ihr die Rechte milder Stiftungen verliehen.

2. Zweck

2.1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung". Der Zweck der Stiftung ist

- a. die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen in Braunschweig und Magdeburg sowie

- b. die Unterstützung von Familienangehörigen gem. § 58 Nr. 6 AO; an die Familienangehörigen darf höchstens 1/4 des jährlichen Einkommens der Stiftung zugewendet werden.
- 2.2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Zahlung von Spenden und Unterstützungen an gemeinnützige und karitative Institutionen und Projekte in Braunschweig und Magdeburg.
- 2.3. Als Familienangehörige gelten alle Nachkommen der Stifter.
- 2.4. Das Stiftungsvermögen besteht aus dem Grundstock von EUR 831.281,26.
- 2.5. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.6. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 2.7. Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Zusammensetzung des Vorstandes

Die Stiftung wird von einem Vorstand verwaltet, welcher aus einem/ einer Vorsitzenden und drei Beisitzern/innen besteht.

4. Wahl des Vorstandes

- 4.1. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf Vorschlag der Stiftungsmitglieder von der Stiftungsbehörde bestimmt.
- 4.2. Der/die Vorsitzende soll der/die Oberbürgermeister/in der Stadt Braunschweig oder ein/eine von ihm/ihr bestellte/r Vertreter/in sein.
- 4.3. Die Beisitzer/innen sollen Nachkommen der Stifter sein. Es soll möglichst je einer/eine aus den drei Hauptzweigen: Georg, Albert und Hermann Hauswaldt stammen. Sollten sich unter den Nachkommen der Stifter keine Personen befinden, welche zur Übernahme des Amtes des/der Beisitzers/in bereit oder geeignet sind, so ist die Wahl von Beisitzern/innen zulässig, die der Hauswaldt'schen Familie nicht angehören.

5. Dauer des Vorstandsamtes

- 5.1. Das Amt des/der Beisitzers/in ist regelmäßig ein lebenslangliches.

- 5.2. Die unfreiwillige Entfernung wegen Unfähigkeit und Unwürdigkeit zur Fortführung des Amtes findet aus den gleichen Gründen statt, welche für die Entlassung eines Vormundes maßgebend sind; sie wird von der Stiftungsbehörde verfügt.
- 5.3. Wird ein/e Beisitzer/in oder der/die Vorsitzende, im Falle er/sie zur Familie gehört, zum Unterstützungsbedürftigen, so muss der/dieselbe, um als solcher zugelassen zu werden, zunächst sein/ihr Amt niederlegen. Es ist anderweitig zu besetzen, ehe über den Unterstützungsantrag beraten werden kann.

6. Stiftungsaufsicht

Die Stiftungsbehörde überwacht nach Maßgabe der Bestimmungen des Nds. Stiftungsgesetzes das Vermögen der Stiftung sowie die Amtsführung des/der Vorsitzenden und der Beisitzer/innen.

7. Vertretung, Beschlüsse, Stiftungsvermögen, Rechnungslegung

- 7.1. Der/die Vorsitzende vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich, verwaltet das Vermögen und führt die Beschlüsse aus, welche zusammen mit den Beisitzern/innen gefasst sind und über welche eine Niederschrift angefertigt wird. Der/die Vorsitzende ist berechtigt, die Rechnungsführung einem/einer Geschäftsführer/in zu übertragen, der/die von der Stiftung für seine/ihre Tätigkeit eine Entschädigung erhält.
- 7.2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der/die Vorsitzende und wenigstens zwei Beisitzer/innen anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstandes erfolgen durch Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des/der Vorsitzenden ausschlaggebend, jedoch soll in diesem Falle der Minderheit ein Einspruch an die Stiftungsbehörde erlaubt sein. Ist dieser Einspruch erhoben, so darf der Beschluss, gegen den die Minderheit Einspruch erhoben hat, nicht eher ausgeführt werden, als bis die Stiftungsbehörde sich zustimmend geäußert hat.
- 7.3. Das Stiftungsvermögen ist Ertrag bringend anzulegen. Wertpapiere sind bei einem Bankinstitut zu verwahren.
- 7.4. Im ersten Vierteljahre eines jeden Jahres legt der/die Vorsitzende den Beisitzern/innen die Rechnung über das verflossene Jahr vor. Die Rechnung wird von den Beisitzern/innen geprüft.

8. Entschädigung des Vorstandes

Der/die Vorsitzende und die Beisitzer/innen erhalten keine Entschädigung Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer angemessenen Auslagen

9. Unterstützungen von Familienangehörigen

- 9.1. Unterstützungen werden vom Vorstande durch Beschluss und nur an solche Personen bewilligt, welche
 - a) leibliche bzw. adoptierte Nachkommen der Stifter und
 - b) der Unterstützung bedürftig sind.
- 9.2. In erster Linie genügt Verwandtschaft mit den Stiftern in absteigender Linie, ohne Unterschied zwischen männlicher oder weiblicher Abkommenschaft und ohne Rücksicht auf die Gradnähe.
- 9.3. Ausnahmsweise können auch an kinderlose Witwen oder Witwer der Nachkommen der Stifter im Falle der Bedürftigkeit Unterstützungen verliehen werden.
- 9.4. Ob eine Person unterstützungsbedürftig ist, wird nach den Umständen und Verhältnissen von dem/der Vorsitzenden und den Beisitzern/innen geprüft. Bei Personen, deren Verhältnisse dem Vorstande der Stiftung unbekannt sind wird von der betr. Heimatbehörde ein Gutachten eingeholt, welches zu den Akten gelegt wird.
- 9.5. Als Anhaltspunkt für Prüfung und Bestimmung soll folgendes dienen:
In den Genuss von Stiftungsleistungen kommen solche Personen gern. Ziff. 2 der Satzung die mit wirklicher Not und Armut zu kämpfen haben
- 9.6. Die Unterstützungsbewilligungen sollen nie ihren Charakter als wohltätige Hilfe verlieren, sie sollen nie zur Steigerung eines ohnehin standesgemäßen Einkommens dienen. Besonders haben der/die Vorsitzende und die Beisitzer/innen darauf zu achten und dafür durch die Art der Auszahlung zu sorgen, dass die Unterstützungen nicht ihren Zweck verfehlen, z B. nicht zur Förderung einer unregelmäßigen Lebensweise dienen, auch nicht etwa dritten Personen, namentlich Gläubigern des/der Unterstützungsbedürftigen zugutekommen sondern vielmehr zu wahren Bedürfnissen verwandt werden. Geschieht dies nicht, so kann selbst die Fortzahlung der schon bewilligten Jahresunterstützung sofort eingestellt werden. Abtretungen bewilligter Unterstützung machen die Bewilligung hinfällig.
- 9.7. Von Unterstützungen sind auch solche Nachkommen, welche durch eigene Schuld verarmt sind, nicht ausgeschlossen. Unterstützungen können von niemand als Recht in Anspruch genommen werden.
- 9.8. Sie sind als Zuwendungen anzusehen, welche die Unterstützungsbedürftigen von der Stiftung nach dem völlig unabhängigen und verantwortlichen Ermessen des Vorstandes zugebilligt erhalten.

Dieser ist nicht verpflichtet, die Gründe für Versagung, Gewährung und für die Bestimmung der Höhe der Unterstützung anzugeben. Jede Person, welche versucht, durch Klage oder Prozess eine Unterstützung zu erlangen, macht sich damit auf fünf Jahre unfähig, bei der Verteilung berücksichtigt zu werden. Alle Unterstützungsgesuche sind dem/der Vorsitzenden zu überreichen.

- 9.9. Es können auch anderen geeigneten Personen Unterstützungen bewilligt werden, auch wenn sie nicht darum gebeten haben

10. Rechnungsjahr, Vorstandssitzungen

- 10.1. Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- 10.2. Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt.
- 10.3. Die Sitzungen werden vom/von der Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen bei gleichzeitiger Übersendung einer Tagungsordnung berufen und möglichst in Braunschweig abgehalten.
- 10.4. Über die Sitzung wird eine Niederschrift geführt, welche von dem/der Vorsitzenden zu unterschreiben ist. Eine Abschrift der Niederschrift wird für sämtliche Beisitzer/innen der Stiftung gefertigt.
- 10.5. Es können Beschlüsse auch im Wege des Umlaufs vom Vorstand gefasst werden.

11. Dauer der Unterstützung von Familienangehörigen

Die Unterstützungen werden jeweils auf ein Jahr bewilligt Sie werden in einem Betrage oder bestimmten Teilbeträgen gezahlt. Sie können denselben Personen in gleichen oder veränderten Beträgen alljährlich von neuem bewilligt werden.

12. Stammbaum

- 12.1. Zur Beurkundung der Abstammung soll der der Stiftungsurkunde beigefügte Stammbaum stets mit Sorgfalt fortgeführt und in übersichtlicher Ordnung gehalten werden. Allen Nachkommen der Stifter liegt die Pflicht ob, sich zur Einzeichnung in den Stammbaum zu melden. Für die unter elterlicher Sorge und Vormundschaft stehenden Familienmitglieder ist die Einzeichnung durch deren Vertreter/in zu bewirken. Der/die Vorsitzende und die Beisitzer/innen haben jedoch auch von Amtswegen auf die Einzeichnung ihnen bekannter Nachkommen der Stifter Bedacht zu nehmen.
- 12.2. Die Prüfung der Legitimation der Einzuzzeichnenden hat durch den Gesamtvorstand zu erfolgen, welcher dabei zwar nicht an die Formen des juristischen Beweises gebunden ist, jedoch durch alle ihm zu Gebote stehenden

Mittel sich die Überzeugung von der Richtigkeit der Legitimation zu verschaffen hat. Jede in den Stammbaum eingezeichnete Person erhält tunlichst ein gedrucktes Stück dieser Satzung nebst dem bei Beginn der Stiftung aufgestellten Stammbaum zugesandt, ebenso soll der Vorstand an jede in den Stammbaum eingezeichnete Person jährlich einen gedruckten Bericht über die Lage der Stiftung verteilen, um das Interesse an der Stiftung unter den Nachkommen wach zu halten.

13. Auflösung der Stiftung und des Stiftungsvermögens

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung zu 2/3 an die Stadt Magdeburg und zu 1/3 an die Stadt Braunschweig; diese Anfallberechtigten haben das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für mildtätige Zwecke zu verwenden.

14. Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tage nach der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde in Kraft. Alle bisher gültigen Stiftungssatzungen verlieren mit dem Inkrafttreten dieser Satzung ihre Gültigkeit.

Braunschweig, den _____ 2017

Dr. Andrea Hanke
Vorstandsvorsitzende